Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wohnquartier mit Pflegeeinrichtung in Steckfeld (Plie 90) im Stadtbezirk Stuttgart-Plieningen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im April / Mai 2018 statt.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Anschreiben vom 6. April 2018

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
1. Garten-, Friedhofs- und Forstamt (67) Schreiben vom 30. April 2018	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
2. Amt für Umweltschutz Schreiben vom 3. Mai 2018	Naturschutz: Artenschutzuntersuchung ist der uNB vorzulegen. Aus dem Ergebnis der Untersuchung können ggf. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF) etwa für gebäudebesiedelnde Arten wie Sperling oder Mauersegler resultieren, die dann noch festzusetzen wären	Artenschutzgutachten wurde vorgelegt; Maßnahmen wur- den im Bebauungsplan und in städtebaulichen Verträgen berücksichtigt
	Bodenschutz: Im Geltungsbereich befinden sich nach der Planungskarte Bodenqualität Böden der Qualitätsstufe 2 (gering) und 0 (fehlend). Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes kommt es im Plangebiet zu einer stärkeren Überbauung und damit zu Verlust von Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich.	Kenntnisnahme; Aufnahme in Begründung

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme
	Eine Bilanzierung auf der Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stutt- gart (BOKS) wurde durchge- führt und ergab einen Verlust von 0,5 Bodenindexpunkten.	der Verwaltung Kenntnisnahme; Aufnahme in Begründung
	Abwasserbeseitigung: Vorgaben des Hochwasserzweckverbandes Körsch zur Herstellung von Stauraum zur Niederschlagswasserrückhaltung auf dem Baugrundstück sind aus Sicht uNB nicht anzuwenden. Vorgaben beziehen sich auf bebaute Grundstücke. Es ist davon auszugehen, dass durch die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Vorgaben zur Vermeidung von Abflüssen trotz verdichteter Bauweise zukünftig mit einem geringeren Oberflächen-	Berücksichtigt
	wasserabfluss zu rechnen ist als aktuell. Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser in Praxis nicht umsetzbar. Aufgrund der verdichteten Bauweise sowie insbesondere durch die vorgesehene großflächige Unterbauung mit Tiefgaragen und Nebenanlagen werden aus unserer Sicht auf den Baugrundstücken keine ausreichenden Versickerungsflächen zur Verfügung stehen, die den technischen und rechtlichen Vorgaben an eine schadlose Niederschlagsversickerung genügen.	Berücksichtigt

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
	Stadtklima, Lufthygiene: Im Hinblick auf vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine weiteren Anregungen. Grundwasserschutz, Altlasten/Schadenfälle, Immissionsschutz, Verkehrslärm und Energie: Keine Hinweise	Kenntnisnahme
3. Flughafen Stuttgart GmbH Schreiben vom 13. April 2018	Die Anmerkungen zum Bauschutzbereich aus der Stellungnahme der Flughafen Stuttgart GmbH vom 11. November 2016 sind in den nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Zum Thema Lärmschutz wird angeregt einen Hinweis zu Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden und landenden Flugzeugen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Berücksichtigt; Anregung in Hinweise übernommen
4. Gesundheitsamt Schreiben vom 9. April 2018	Keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
5. Handwerkskammer Stuttgart Schreiben vom 20. April 2018	Keine Bedenken oder Anre- gungen	Kenntnisnahme
6. Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 7. Mai 2018	Maß der baulichen Nutzung sollte max. ausgenutzt und kritisch geprüft werden, ob noch Spielraum besteht.	Berücksichtigt; Das Maß der Nutzung entspricht überwie- gend den Vorgaben der BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet und wird im Planbereich 2 aufgrund der Nutzung und des Grund-

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
		stückszuschnitts aus städte- baulichen Gründen sogar überschritten.
		Durch die Festsetzungen zu Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen etc. nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine zusätzliche Ausnutzung der Grundstücke gegeben. Eine weitere Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung ist im Hinblick auf die bestehende Nachbarbebauung städtebaulich nicht vertretbar.
	Versorgung der Bewohner erscheint nicht überzeugend. Begrüßt wird die allgemeine Zulässigkeit von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden. Es ist zu hinterfragen, ob E-Zentrum am Wollgrasweg für Bewohner ausreichend ist. Es sollte aber kein neues Zentrum neben den im Zentren- und Entwicklungskonzept beschriebenen entstehen.	Kenntnisnahme; im allgemeinen Wohngebiet sind Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, zulässig. Ein weiteres Zentrum wird nicht etabliert und würde den Vorgaben des Einzelhandelsund Zentrenkonzeptes der Stadt Stuttgart widersprechen.
	Ansonsten keine weiteren Einwände und Bedenken.	Kenntnisnahme
7. Unitymedia Schreiben vom	Unitymedia ist nicht betroffen. Sie sind an der Einrichtung einer Versorgungsleitung in- teressiert und bitten um wei- tere Beteiligung am Verfah- ren.	Kenntnisnahme; weitere Be- teiligung erfolgt.
8. NABU Gruppe Stutt- gart	Umgang mit grüner Infra- struktur beinhaltet erhebli- ches Konfliktpotenzial. Die Flächenversiegelung bedingt	Kenntnisnahme

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Schreiben vom 9. Mai 2018	zunehmende Verarmung bio- logischer Substanz.	
	Nach Abschluss der Arbeiten gemeinsame Besichtigung der ausgeführten Maßnah- men.	Kenntnisnahme und Information an Vorhabenträger.
	Folgende Festsetzungen sollen berücksichtigt werden: 1. An Fassaden ist die Hälfte der Wandflächen außerhalb von Fensterflächen mit hochrankenden, blühenden Gewächsen zu begrünen. Ggf. mit Rankhilfen.	Nicht berücksichtigt; mit dem Bebauungsplan soll das Wettbewerbsergebnis umge- setzt werden.
	2. An Fassaden sind pro Gebäude insgesamt 4 Nistkästen für Vögel, 2 Kästen für Fledermäuse und 6 Kästen für Wildbienen / Hummeln aufzuhängen. Ggf. auch Niststeine.	Artenschutzgutachten wurde vorgelegt; erforderliche Maß- nahmen wurden im Bebau- ungsplan und städtebauli- chen Verträgen berücksich- tigt.
	3. Erhalt und fachgerechte Pflege der drei genannten Pappeln sind von Bedeutung. Bei Fällung Untersuchung bzgl. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer.	Nicht berücksichtigt; im Gebiet sind keine Pappeln vorhanden.
	4. Fachgerechte Pflege dieser ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist verpflichtender Teil der Baugenehmigung	Kenntnisnahme, Vorgaben zu Pflanzverpflichtungen und Dachbegrünung im Bebau- ungsplan festgesetzt, weitere Regelungen im städtebauli- chen Vertrag.
	5. Monitoring alle 3 Jahre nach Fertigstellung der Ge- bäude	Die Überwachung der Maß- nahmen erfolgt im Rahmen der üblichen Überwachung

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
9. Netze BW GmbH Regionalzentrum Stuttgart Technik Netze (TN) Schreiben vom 4. Mai 2018	Bei der Planung und Ausführung sind die Leitungen zu berücksichtigen. Bei der Planung der Baumstandorte ist auf bestehende Leitungen Rücksicht zu nehmen.	Berücksichtigt
4. Widi 2010	Im Bereich der geplanten Fahrrechte bzw. Gehrechte wird darum gebeten, zusätz- lich ein Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Ver- sorgungsträgers aufzuneh- men.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da das Gebiet von der Steckfeldstraße, der Karlshofstraße und vom Fuß- weg Flst. 4713/4 erschlossen ist. Die innere Erschließung ist Sache der Bauherrschaft / Grundstückseigentümer.
10. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 12. April 2018	Unter Hinweis auf die weiter- hin gültige Stellungnahme vom 30. November 2016 wer- den keine weiteren Anmer- kungen vorgebracht.	Die Stellungnahme vom 30. November 2016 wurde im Bebauungsplan berücksich- tigt.
11. Regierungspräsi- dium Stuttgart		
Ref. 21/ Raumord- nung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 18. Dezember 2017	Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Diese allgemeinen Planungs- grundsätze wurden selbstver- ständlich berücksichtigt.
	Zur Aufnahme in das Raum- ordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Plan- unterlagen - soweit möglich	Kenntnisnahme, wird beachtet.

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme
	auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	der Verwaltung
Abt. 3 Landwirt- schaft	Keine gesonderte Stellung- nahme	
Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 18.4.2018	Im weiteren Verfahren sind luftrechtliche Zustimmungen bei der unteren Luftfahrtbehörde des RP Stuttgart einzuholen. Durch Bundesamt für Flugsicherung ist im Einzelfall zu prüfen, ob Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen beeinflussen können. Luftrechtliche Genehmigung ist min. 20 Arbeitstage vor Bauausführung einzuholen.	Kenntnisnahme und Information an Bauherren / Vorhabenträger
Abt. 5 Umwelt	Keine gesonderte Stellung- nahme	
Abt. 8 Denkmal- pflege	Keine gesonderte Stellung- nahme	
Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 10. April 2018	Gefahrenverdachtserfor- schung wird empfohlen	Eine Luftbildauswertung wurde von den Vorhabenträ- ger in Auftrag gegeben und erstellt.
12. Universitätsbauamt Stuttgart und Ho- henheim Schreiben vom 6., 10. und 17. April 2018	Keine Einwände	Kenntnisnahme
13. Verband Region Stuttgart	Der Planung stehen regional- planerische Ziele nicht entge- gen.	Kenntnisnahme

TöB / Anregungen	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Schreiben vom 10. April 2018		
14.		
Verkehrs- und Tarif- verbund Stuttgart GmbH Schreiben vom 7. Mai 2018	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Das Gebiet ist sehr gut an das ÖPNV-Netz angebunden. Änderung des Namens der Haltestelle in "Fruwirthstraße"	Kenntnisnahme und Ände- rung in Begründung über- nommen.

Der BUND Regionalverband Stuttgart, die Deutsche Telekom AG T-Com, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Referat Luftverkehr, der Landesnaturschutzverband, der Naturschutzbeauftragte Stadt Stuttgart, die Stuttgarter Straßenbahnen AG, der Südwestrundfunk haben keine Stellungnahme abgegeben.